

AUF EIN WORT

Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Erwerb weiterer **Fachanwaltschaften** durch unsere Kollegen **Herrn Rechtsanwälte Oliver Titze und Sören Riebenstahl** werden die bereits vorhanden Kompetenzen im Arbeitsrecht und im Steuerrecht weiter ausgebaut und auf eine breite (und verjüngte) Basis gestellt. Wir freuen uns über den Erfolg, der vor allem der anwaltlichen Beratung unserer Mandanten zu Gute kommen wird.

Auf dieser Linie liegt auch die Zusammenarbeit mit **Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Göbel**. Wir freuen uns, Ihnen einen kompetenten Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung vorstellen zu können. In dieser Ausgabe von *Recht Aktuell* stellen sich diese Kollegen mit Beiträgen aus ihren jeweiligen Spezialgebieten vor.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

**Ihre Anwaltskanzlei
Winter Jansen Lamsfuß**

GmbH: Auskunftspflichtung gegenüber Konkurrenten?

Zu Grenzen und Gestaltung des Informationsrechts des Gesellschafters

Die Gesellschafter einer GmbH können vom Geschäftsführer jederzeit unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften verlangen (Informationsrecht). So sieht es das GmbH-Gesetz in § 51 a zwingend vor.

Verweigern kann die Geschäftsführung ein solches Begehren nur dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gesellschafter die **Auskunft zu gesellschaftsfremden Zwecken** verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen **Nachteil zufügen** wird, und wenn die Gesellschafter die Verweigerung mehrheitlich beschließen. Das Informationsrecht ist prinzipiell unbeschränkt, solange es nicht missbraucht wird.

Wie aber steht es um das Informationsrecht, wenn der betreffende Gesellschafter sich **einem Konkurrenzunternehmen angeschlossen** hat? Reicht diese Tatsache schon aus, um ihm jegliche **Information zu versagen**?

Oder kann er die Erteilung der Auskunft nur an ein Mitglied der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Anwalt) verlangen?

Und kann sich **die Gesellschaft** gegen jegliche Pflicht zur Informationserteilung **schützen**, indem sie z. B. den Geschäftsanteil des Konkurrenten oder Mitbewerbers einzieht?

Der Fall:

Über diesen Interessenkonflikt hatte kürzlich das Oberlandesgericht München zu entscheiden. Ein Gesellschafter und ehemaliger Geschäftsführer einer GmbH mit einer Beteiligung von gut 30% hatte einen von ihm als Unternehmer mit der Gesellschaft geschlossenen Lizenz-Partnervertrag gekündigt und für die Folgezeit einen **Lizenzvertrag mit einem Wettbewerber der Gesellschaft** geschlossen. Dann kündigte er seine Beteiligung an



Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Göbel

der GmbH, die daraufhin seinen Geschäftsanteil einzog. Anschließend verlangte er von der GmbH die **Überlassung von aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und Übersichten für zwei Geschäftsjahre, um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft beurteilen zu können. Als die Geschäftsführung dies unter Hinweis auf einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss ablehnte, klagte der Gesellschafter auf Einsichtnahme in den letzten festgestellten Jahresabschluss, die Buchhaltungsunterlagen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs, den Geschäftsführer-Anstellungsvertrag mit allen Nachträgen und Zusätzen sowie auf Auskunft über die Ermittlung der

Wertansätze wichtiger Bilanzpositionen und die **Finanzierung von Fahrzeugen für vier Leasingnehmer** durch die Gesellschaft.

Die Entscheidung:

Das OLG München stellte zunächst – für manchen interessierten Laien sicher überraschend – fest, dass das **Informationsrecht des Gesellschafters weder durch dessen Kündigung noch durch die Einziehung seines Geschäftsanteils entfallen oder beeinträchtigt werde**. Die Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Informationsrechts blieben solange unberührt, **bis der Gesellschafter die ihm zustehende Abfindung vollständig erhalten habe**.

Obwohl der Gesellschafter inzwischen mit einem Konkurrenzunternehmen der GmbH zusammenarbeitete, gestand ihm das Gericht das volle Informationsrecht hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Gesellschaft und des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers einschließlich der Nachträge zu. Insoweit sei ein Geheimhaltungsbedürfnis der GmbH nicht ersichtlich.

Anders sah das Gericht dies für das Auskunftsverlangen des Gesellschafters über die **Finanzierung von Fahrzeugen für einzelne Leasingnehmer** der Gesellschaft, die zum Unternehmensgegenstand sowohl der GmbH als auch des Konkurrenzunternehmens gehörte, mit dem der Gesellschafter auf Basis des Lizenz-

vertrags kooperierte. Insofern entschied das Gericht, dass der Gesellschafter **nur Auskunftserteilung an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten**, von beiden Parteien ausgewählten Sachverständigen verlangen dürfe. Dieser dürfe dann nicht die von der GmbH erhaltenen Informationen an den Gesellschafter weitergeben, **sondern nur die von ihm aufgrund dieser Informationen vorgenommene Wertung**, ob und in welchem Umfang aus diesen Geschäften Risiken für die GmbH erwachsen.

Gestaltungshinweise:

Das Informationsrecht lässt sich zulässigerweise durch die Einführung eines **Informationssystems**, das individuelle Informationsbegehren weitgehend gegenstandslos machen kann, modifizieren.

In der **weit verbreiteten Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG** erstreckt sich das Informationsrecht des Gesellschafters der Komplementär-GmbH übrigens **sowohl auf die Angelegenheiten der GmbH als auch auf diejenigen der KG**. Das

gilt auch dann, wenn der Gesellschafter gleichzeitig Kommanditist ist. Demgegenüber steht dem **Nur-Kommanditisten** lediglich das weniger umfassende Informationsrecht des § 166 HGB zu. Dieses ist anders als das Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters nicht nur durch gesellschaftsvertragliche Regelungen erweiterbar, sondern auch beschränkbar.

RA-Praxistipp: *Wenn bei Neugründung oder Satzungsänderung einer GmbH, wie in der Praxis vielfach üblich, lange, teils mehrjährige Zahlungsfristen für die Abfindung vereinbart werden, sollten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Informationsrechtes des Gesellschafters bedacht werden.*

Bei der individuell auf Ihre persönlichen Belange zugeschnittenen Gestaltung des Informationsrechts wie auch der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen im übrigen stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite!

*Dr. Reinhard Göbel,
Rechtsanwalt*

RA Dr. Reinhard Göbel

Seit Februar dieses Jahres haben wir in Herrn **Rechtsanwalt Dr. Reinhard Göbel** einen neuen Kollegen, der über mannigfaltige und langjährige Erfahrungen im Wirtschaftsrecht verfügt. Sein beruflicher Werdegang führte über wirtschaftsrechtlich und international ausgerichtete Kanzleien zur **Geschäftsführung der Holding-Gesellschaft der Asklepios Kliniken**.

Seine Tätigkeits-schwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht, Vertragsgestaltungen, Gesellschaftsrecht und Erbrecht. Mit den Besonderheiten des Wirtschaftsenglisch ist er vertraut. Auch für Ansprechpartner aus dem französischen, spanischen und italienischen Sprachraum steht er gerne zur Verfügung.

Nach Studien in Gießen und Bonn und Referendariat in Berlin, promovierte er 1992 in Berlin. Während seiner Ausbildung war er mehrere Monate an der Deutsch-Indischen Handelskammer in Madras/Indien und bei der Deutschen Bank in New York/USA tätig. In seiner Dissertation untersucht er die „Mehrheitsentscheidungen in Personengesellschaften“.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!



Sind mitarbeitende Familienangehörige Arbeitnehmer?

Immer häufiger kommt, spätestens wenn die Deutsche Rentenversicherung eine Betriebsprüfung durchführt, die Frage auf, ob z. B. die mithelfende Ehefrau des Geschäftsführers Arbeitnehmerin ist und Beiträge zur Renten- oder Gesamtsozialversicherung fällig und nachzuzahlen sind.

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen können unterschiedliche Problemkonstellationen auftreten, beispielsweise wenn das Familienunternehmen insolvent wird und die „angestellten“ Familienangehörigen für die ausgefallenen Löhne von der Arbeitsagentur Insolvenzgeld erhalten möchten. Die **Arbeitsagentur** prüft die Arbeitnehmereigenschaft und kommt zu dem Ergebnis, dass der Sohn oder die Ehefrau keine Arbeitnehmer waren und damit kein Insolvenzgeld zu zahlen ist. Die daraufhin in Anspruch genommene Krankenversicherung, die in der Vergangenheit die **Sozialversicherungsbeiträge kassiert** hat, bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, dass der Sohn oder die Ehefrau Arbeitnehmer waren. Eine Erstattung der Gesamtsozialabgaben komme daher nicht in Betracht. Diese **unerträgliche Patt-Situation** ist dann von den **Sozialgerichten** mit allen Beteiligten zu klären.

Ebenso kann die Deutsche Rentenversicherung zu dem Ergebnis kommen, dass die nicht angemeldete Ehefrau, die eine Art Aufwandsent-

schädigung für ein paar Wochenstunden Aushilfe erhält, Arbeitnehmerin ist und für die **letzten vier Jahre Beiträge nachzahlen** sind.

Auch kann im Bereich des **Arbeitsrechts**, namentlich im **Kündigungsschutzrecht** die Frage entscheidungserheblich sein, ob ein mithelfender Familienangehöriger Arbeitnehmer ist oder nicht.



RA Sören Riebenstahl

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat unserem Kollegen Herrn **Rechtsanwalt Sören Riebenstahl** gestattet, die Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen. Die arbeits-

rechtliche Kompetenz unserer Kanzlei, die sich schon seit langem durch unsere Fachanwälte für Arbeitsrecht Elmar Ernst Lamsfuß und Frank Neumann auszeichnet, erfährt eine zukunftsweisende Verstärkung.

Seine arbeitsrechtliche Ausrichtung hat Herr Rechtsanwalt Riebenstahl schon als Referendar in unsere Kanzlei eingebracht, und seit 2005 mit der Zulassung zur Anwaltschaft konsequent weitergeführt.

An dieser Stelle ein herzliches „weiter so“!

Diese für alle Unternehmer mit mitarbeitenden Familienangehörigen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen werden wir in einer **Vortragsveranstaltung in unserem Hause behandeln.**

Die genauen Daten hierzu geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bis dahin gerne auch beratend zur Verfügung.

3

ARBEITSRECHT

Wenn sich Max und Moritz in die Urteilsbegründung schleichen!

„Gibt der Beklagte vor Gericht weiter, quasi als Bericht, dass er von Dritten mehrfach hörte, wie die Klägerin sehr störte, durch ihr unsittliches Betragen ohne dies zu hinterfragen, so ist dies sein gutes Recht. Um die Klage steht es schlecht: Schmerzensgeld, das gibt es nicht und auch keine Schweigepflicht.“

(Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 23.08.2007, Az.: 3 Ca 842/07)

Dies ist ein Tenor aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom vorsitzenden Richter am Arbeitsgericht, J. Hempel. Das gesamte Urteil einschließlich der Sachverhaltsdarstellung und der Entscheidungsgründe ist in dieser Reimform abgefasst.

Was würden Sie denken, wenn das von Ihnen so mühevoll erstrittene Urteil in derartiger Reimform abgefasst würde? Darf ein Richter so etwas?

In der Tat, er darf. Bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich 1956 damit zu befassen, dass das Amtsgericht Brühl am 29.06.1955 ein Urteil abgesetzt hatte, welches ebensolche Reimformen enthielt. Der Urteilstenor des Oberlandesgerichtes Karlsruhe lautete damals:

„Die Abfassung eines Urteils in Knittelversen, die sich sachlich mit den der Urteilsfindung zugrunde liegenden Tatsachen und

Erwägungen auseinandersetzen, verstößt nicht gegen Grundprinzipien der verfassungsgemäßen Ordnung.“

Grundsätzlich sei es zwar so, dass die rechtsprechende Gewalt des Staates im richterlichen Urteil ihren markantesten Ausdruck findet und dieses sowohl bei seiner Verkündung als auch bei seiner schriftlichen Niederlegung formgebunden sei. Fraglich sei dann nur, ob die Abfassung in Reimversen gegen **Grundprinzipien der verfassungsgemäßen Ordnung** verstoße. Hierbei spielen dann die **Menschenwürde** und ähnliche verfassungsgemäße Grundsätze eine Rolle, wobei eine Verletzung der Menschenwürde nur dann angenommen werden kann, wenn Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Gericht die Beteiligten nicht als freie, selbst verantwortliche Prozesssubjekte, sondern als rechtlose

Objekte des Staates oder als zum Objekt eines Kollektivs degradierte Menschen behandelt oder sie somit diffamiert oder erniedrigt hat.

Wenn also das Urteil in Reimform inhaltlich sachlich richtig ist und erkennen lässt, auf welche rechtliche oder tatsächliche Erwägungen sich das Urteil stützt, steht der Abfassung in Reimform nichts entgegen. Durch die Reimform darf nur der jeweilige **Prozessbeteiligte nicht herabgewürdigt werden**.

Ähnlich entschied das Reichsgericht bereits 1879, als die preußische Landesregierung sich von einer in Reimform abgefassten gerichtlichen Verfügung veralbert fühlte und Rechtsmittel hiergegen einlegte:

„In Erwägung, daß

(1) die preußische Allgemeine Gerichtsordnung (...) nirgends eine Bestimmung darüber trifft, ob Verfügungen in gebundener oder ungebundener Form abgesetzt werden sollen, erste Form also jedenfalls nicht verboten ist, – daß

(2) aber es selbstverständlich nur dichterisch begabten Richtern gestattet werden darf, sich ihrer zu bedienen, daß aber

(3) Kreisrichter Schmidt offenbar zu dieser Kategorie gehört, – daß

(4) die Verfügung allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, das heißt Tag, Stunde und Ort des Lokaltages bezeichnet, Zeugen und Sachverständige, wie Parteien, verbunden mit den nötigen Auflagen über das, was sie mitbringen sollen, und der üblichen Verwarnung vorlädt, – daß

(5) und letztens aber vor allem der preußische Staat froh sein kann, wenn ein Einzelrichter, siebzehn Jahre an einen kleinen Ort gefesselt, sich so viel gute Laune für seinen mühseligen Beruf erhält, um dergleichen Verfügungen in Versen abzusetzen,

wird die Rüge als unberechtigt zurückgewiesen.“

Fortsetzung auf S. 6



STEUERRECHT

Betriebsinhaber verschwunden – Betriebsaufgabe?

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 30. August 2007 (Az.: IV R 5/06) über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Landwirt plötzlich für mehrere Jahre unauffindbar verschwunden war. Die Familienangehörigen hatten einen Zettel gefunden mit dem Wortlaut: „**Ich will nicht mehr. Verkauft alles inklusive der Ländereien und löst alles auf.**“

Die Angehörigen verkauften daraufhin – sobald es möglich war – das Inventar, zu dem auch der Viehbestand gehörte, und Teile des Grund und Bodens. Nachdem mit dem Finanzamt Streit über die steuerlichen Konsequenzen entstanden war, entschied das Finanzgericht, dass es nicht mehr zu einer Besteuerung der Verkäufe kommen könne, weil der Betrieb bereits früher aufgegeben worden sei: Nämlich zu dem Zeitpunkt, als der Landwirt verschwunden sei und die Anweisung hinterlassen habe, alles aufzulösen und zu verkaufen.

Steuerliche Konsequenzen – Grundsätze

Die Frage, ob und wann ein Betrieb aufgegeben wird, hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Werden **betriebliche Grundstücke** verkauft oder in das Privatvermögen überführt, müssen die **stillen Reserven** versteuert werden. Geschieht dies im Zuge einer Betriebsaufgabe, kommen Steuerermäßigungen in Betracht. **Grundstücksverkäufe aus dem Privatvermögen** unterliegen dagegen nicht der Einkommensteuer, sofern es sich nicht um so genannte Spekulationsgeschäfte handelt.

Steuerliche Konsequenzen im aktuellen Fall

Der Bundesfinanzhof ist anderer Meinung als das Finanzgericht und **bestätigt die bisherige Rechtsprechung**, nach der ein aktiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betrieb – anders als ein Verpachtungsbetrieb – nicht durch eine Aufgabeerklärung mit sofortiger steuerlicher Wirkung aufgegeben werden kann.

Die Aufgabeerklärung allein reicht für eine Betriebsaufgabe im Sinne des § 16 Abs. 3 Einkom-

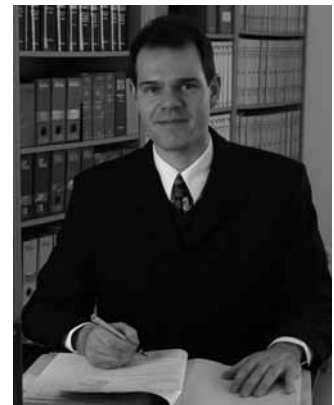
mensteuergesetz nicht. Es muss außerdem zu einer Umsetzung des Aufgabeentschlusses durch Veräußerung und/oder Entnahme der **wesentlichen Betriebsgrundlagen** kommen. Zu einer sofortigen Aufdeckung der stillen Reserven führe ein Untertauchen des Betriebsinhabers ebenso wenig wie sein Versterben.

Da das Finanzgericht von einer anderen Rechtsansicht ausgegangen war und deshalb keine Feststellungen zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der letzten wesentlichen Betriebsgrundlage getroffen hatte, verwies der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zurück, damit es die erforderlichen Feststellungen nachhole und neu entscheide.

Fazit:

Um die steuerlichen Auswirkungen einer Betriebsaufgabe auszulösen, bedarf es bei aktiven Betrieben neben dem Aufgabeentschluss auch der konkreten Umsetzung.

*Oliver Titze,
Fachanwalt für
Steuerrecht*



RA Oliver Titze

Am 27. Februar 2008 hat die Rechtsanwaltskammer Köln unseren Kollegen Herrn **Rechtsanwalt Oliver Titze** gestattet, die Bezeichnung „**Fachanwalt für Steuerrecht**“ zu führen. Die Jahrzehnte währende Tradition unserer Kanzlei in der steuerrechtlichen Spezialisierung, die mit dem Erwerb der Fachanwaltschaft für Steuerrecht durch Herrn Rechtsanwalt Winter in 1968 und 1989 durch Herrn Rechtsanwalt Jansen seinen Anfang nahm, setzt er in unserer jungen Generation dynamisch fort.

Seit Ende 2003 betreut Herr Rechtsanwalt Titze unsere Mandanten aus dem Raum Overath. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg!

Das Urteil im Volltext finden Sie auf unserer Homepage www.winter-jansen-lamsfuss.de.



Kommentar zu Reim-Urteilen

Fortsetzung von S. 4

Auch wenn es den Leser durchaus amüsieren mag, dass ein Richter einerseits viel Zeit in die Urteilsbegründung investiert und andererseits auch lustige Reime kreiert: Hier ist nach unserer Auffassung jedenfalls eine Grenze überschritten, die die Würde der Prozessbeteiligten tangiert. Denn gemäß Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen bekanntlich unantastbar. Diese Menschenwürde ist auch von aller staatlicher Gewalt zu

achten und zu schützen, also auch von den Gerichten. Die Gerichte, die sich wie das OLG Karlsruhe mit den Rechtsmittelentscheidungen offenbar auch ein Stück der eigenen Unabhängigkeit, auch in den Formulierungen, erhalten wollen, sehen die Menschenwürde allein durch die Abfassung des Urteils in Reimform noch nicht verletzt.

Die Abfassung in Reimform hat für die unmittelbar Prozessbeteiligten, also den Kläger oder den Beklagten, die vielleicht sogar emotional unerbittlich gestritten haben, je-

doch m. E. eher den Anschein, dass das Gericht sich über die Parteien sowie den Streitgegenstand lustig macht, sodass bei allem Verständnis für den Verfasser die Menschenwürde verletzt ist.

*Sören Riebenstahl,
Fachanwalt für
Arbeitsrecht*

**Das Urteil im Volltext
finden Sie als Link auf
unserer Homepage.**

Unser Service:

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

**Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.00 Uhr,
Freitag:
7.30 bis 17.30 Uhr.**

Damit ist gewährleistet, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können. Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt. Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Rechtsanwälte Winter • Jansen • Lamsfuß

Falko Winter (bis 2008)
Horst Hermann Jansen
Elmar Ernst Lamsfuß
Frank Neumann
Dirk Torsten Keller
Wolfgang Bosbach
Barbara Reul-Nocke
Astrid Conrads-Schneider
Christina Greuter
Dr. Hans-Joachim Franke
Petra Zgaga
Harald Hasberg (bis 2008)
Sören Riebenstahl
Konrad Heimes
Oliver Titze
Michael Heckmann
Christiane Jansen
Refik I. Kakmaci



Büro Bergisch Gladbach
51467 Bergisch Gladbach
Odenthaler Straße 213-215
Telefon 0 22 02 / 93 30-0
Telefax 0 22 02 / 93 30-20

Büro Overath
51491 Overath
Hauptstraße 58
Telefon 0 22 06 / 29 28
Telefax 0 22 06 / 8 29 75

Büro Rösraht-Forsbach
51503 Rösraht-Forsbach
Bensberger Straße 262
Telefon 0 22 05 / 90 87 10
Telefax 0 22 05 / 90 87 11

Büro Köln (Weiden)
50859 Köln
Aachener Straße 1212
Telefon 0 22 34 / 40 31-0
Telefax 0 22 34 / 40 31-20

Büro Berlin
10405 Berlin
Prenzlauer Allee 36
Telefon 0 30 / 44 01 53-15
Telefax 0 30 / 44 01 53-20

**E-Mail: kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de
Internet: www.winter-jansen-lamsfuss.de**